

ZH_OBERGERICHT SB170361 vom 16. Januar 2018

ZH Obergericht, 2018-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170361

FR: ZH_OBERGERICHT SB170361 du 16 janvier 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB170361 del 16 gennaio 2018

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des Berufungsverfahrens

E. 1.1

Allgemeines Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung zutreffend dargelegt und den Strafraumen korrekt abgesteckt (Urk. 96 S. 16). Das Gesetz sieht für diese Tat als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vor (Art. 181 StGB). Vorweg ist zudem festzuhalten, dass das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Sanktionenrecht keine Auswirkungen auf den vorliegenden Fall hat, zumal die Vorinstanz eine Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– ausgefällt hat und eine Änderung der Sanktion zum Nachteil der Beschuldigten oder eine Erhöhung der Tagessatzhöhe infolge des Verschlechterungsverbot es nicht in Betracht kommt.

E. 1.2

Tatkomponenten a) Objektive Tatschwere Die physisch ausgeübte Gewalt des Schal-Zuziehens und des Würgens war zwar nicht sehr intensiv und dauerte auch nur kurze Zeit, jedoch sind Einwirkungen auf den Hals einer Person gefährlich und können zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Vorliegend resultierte keine körperliche Verletzung aus der Gewaltanwendung. Der Privatkläger war nur kurze Zeit in seiner freien

- 19 - Willensbetätigung eingeschränkt. Die Tat war nicht geplant, vielmehr handelte die Beschuldigte im Affekt. Die objektive Tatschwere ist insgesamt mit der Vorinstanz als noch leicht zu beurteilen. Die Einsatzstrafe ist im Bereich von 90 Tagen anzu- setzen. b) Subjektive Tatschwere Die Beschuldigte handelte vorsätzlich. Ausgelöst wurde ihr Verhalten im Rahmen einer auseinanderbrechenden langjährigen Beziehung einerseits von der Angst, verlassen zu werden. Sie handelte auch aus einer Wut heraus, weil ihr Ehepart- ner kein Interesse an ihren Problemen zeigte bzw. ihr Vorwürfe wegen des Alko- holkonsums machte. Die subjektive Tatschwere wird durch die mittelgradige Ver- minderung der Schuldfähigkeit infolge ihrer hirnorganischen Störung und ihrer Al- koholisierung erheblich relativiert. Das Verschulden wiegt in subjektiver Hinsicht leicht. Eine Einsatzstrafe von 45 Tagen erscheint der Tatschwere insgesamt als ange- messen.

E. 1.3

Täterkomponenten Die Beschuldigte ist in ... [Ort], in der Ukraine, auf die Welt gekommen und bei ih- ren Eltern mit einem jüngeren Bruder aufgewachsen. Mit 17 Jahren, nach vorzei- tigem Schulabschluss sei sie auf eigenen Wunsch der sowjetischen Armee beige- treten. Gleichzeitig habe sie das Hochschulstudium als Ingenieur für Maschinen und Apparate von chemischen Betrieben im Alter von 23 Jahren abgeschlossen. Aus ihrer ersten

Ehe hat sie einen Sohn. In der Armee sei sie bei der Chemieabwehr gewesen und habe bis 2015 gedient. Es sei eine glückliche Zeit gewesen. 1988 sei sie nach Afghanistan abkommandiert worden und sei dort in die Gefangenschaft von Mujahedin geraten. Ihr Sohn sei von ihrer Mutter aufgezogen worden, die Ehe habe fünf Jahre gedauert. Sie wisse nicht mehr weshalb die Ehe geschieden wurde. 2004 habe sie einen Nervenzusammenbruch erlitten und nach diversen Experimenten und Erprobungen von neuen Medikamenten sei man zum Schluss gekommen, dass sie eine infektiöse Gehirnentzündung erlitten habe,

- 20 - welche mit einer Gedächtnislücke einher gegangen sei. In Ägypten habe sie 2005 ihren künftigen Ehemann, den Privatkläger, kennengelernt. Sie habe mit ihm in Sardinien und Zürich gelebt. In Sardinien sei sie im Bereich Alternative Energien tätig gewesen; seit 2012 hätten sie in der Schweiz gelebt. In dieser Zeit sei sie Hausfrau gewesen (Urk. 67 S. 41 ff.). Nun bezieht die Beschuldigte Sozialhilfe und die Anmeldung bei der IV sei pendent (Prot. II S. 9). Die Beschuldigte ist weder geständig noch reuig. Sie verfügt über keine Vorstrafen (Urk. 78). Insgesamt ergeben sich aus den Täterkomponenten weder strafehöhende noch strafmindernde Faktoren, weshalb es bei der Einsatzstrafe von 45 Tagessätzen Geldstrafe bleibt. Die Beschuldigte lebt von Sozialhilfe und verfügt damit nur über ein sehr bescheidenes Einkommen. Den bescheidenen finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten scheint ein Tagessatz von Fr. 20.– angemessen. Die Beschuldigte hat 29 Tage Haft erstanden (Urk. 11/3 bzw. Urk. 11/38), die ihr auf die Geldstrafe anzurechnen sind (Art. 51 StGB). Damit entfällt ein Anspruch der Beschuldigten auf Entschädigung und/oder Genugtuung für die erlittene Haft.

E. 2

Standpunkt der Beschuldigten Die Beschuldigte bestreitet den Sachverhalt. Sie macht geltend, sie habe ihre Zustimmung zum Strafbefehl in der Einvernahme vom 2. Februar 2015 nur abgegeben, da sie möglichst schnell aus der Untersuchungshaft habe herauskommen wollen (Urk. 44 S. 2 f., Urk. 106 S. 4). Die Belastungen des Privatklägers würden nicht der Wahrheit entsprechen. Das Motiv für seine Falschbelastung liege darin begründet, dass er ihrer überdrüssig sei und sie schnellstmöglich loswerden wol-

- 9 - le. Er habe sie denn auch schon länger mit der Scheidung bedrängt (Urk. 44 S. 4, Urk. 106 S. 6 f.).

E. 2.1

Einvernahmen ohne Verteidigung Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten rügte vor Vorinstanz und im Berufungsverfahren, das Recht auf wirksame Verteidigung sei verletzt worden. Die Verteidigerin sei erst am 20. Tag des Freiheitsentzugs als amtliche Verteidigerin der Beschuldigten bestellt worden. Weil die Beschuldigte weder in der polizeilichen Einvernahme vom 8. Januar 2015 noch in der Hafteinvernahme vom 9. Januar 2015 gehörig verteidigt gewesen sei, seien diese Einvernahmen nicht zulasten der Beschuldigten verwertbar (Urk. 80 S. 2, Urk. 106 S. 2 f.). Wie die Verteidigung zutreffend vorbrachte, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung unter anderem vor, wenn die Untersuchungshaft mehr als 10 Tage gedauert hat (Art. 130 lit. a StPO). Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar

- 7 - notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt worden ist, so ist die Beweiserhebung nur gültig, wenn die beschuldigte Person auf ihre Wiederholung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Die

Beschuldigte wurde am 27. Dezember 2014 von der aufgebotenen SOS-Ärztin C._____ im Rahmen einer Fürsorgerischen Unterbringung in die PUK eingewiesen. Die Fürsorgerische Unterbringung dient dem Zweck einer bestehenden Selbst- oder Fremdgefährdung zu begegnen und insbesondere der Behandlung einer Sucht oder Krankheit. Für die Anordnung der Untersuchungshaft muss ein dringender Tatverdacht und ein Haftgrund gegeben sein. Diese Instrumente sind daher nicht vergleichbar. Die Beschuldigte wurde erst am 7. Januar 2015 in Untersuchungshaft versetzt. In diesem Zeitpunkt war noch nicht klar, ob diese Untersuchungshaft länger als 10 Tage dauern werde, weshalb noch keine amtliche Verteidigung anzuordnen war. Am 15. Januar 2015 – und somit bevor die Untersuchungshaft länger als 10 Tage dauerte – wurde die amtliche Verteidigerin der Beschuldigten bestellt. Es lag demnach im Zeitpunkt der beiden Einvernahmen kein Fall notwendiger Verteidigung vor. Deshalb bestehen keine Gründe, welche gegen die Verwertbarkeit der Einvernahmen der Beschuldigten sprechen würden. Die Einvernahmen sind für die Sachverhaltserstellung heranzuziehen.

E. 2.2

Verwertbarkeit des Gutachtens In Bezug auf das forensisch-psychiatrische Gutachten vom 9. November 2016 liess die Beschuldigte vor Vorinstanz rügen, es sei ihr keine Frist gemäss Art. 188 StPO angesetzt worden, um zum Gutachten Stellung nehmen zu können. Damit sei das rechtliche Gehör verletzt worden; dieser formelle Mangel ziehe die Unverwertbarkeit des Gutachtens per se nach sich (Urk. 80 S. 4 f.). Dass keine formelle Fristansetzung erfolgte, widerspricht der Bestimmung von Art. 188 StPO. Es ist daher zu prüfen, ob dieser Verfahrensmangel geheilt werden konnte. Der zwingende Charakter von Art. 188 StPO erfasst die Unterbreitung des Gutachtens durch das Gericht; ob die Parteien hierzu Stellung nehmen wollen, steht in ihrem Belieben. Um von dieser Möglichkeit Gebrauch machen zu können, ist erforderlich, dass sie genügend Zeit zum Studium des Gutachtens erhalten. Dabei hat

- 8 - das Beschleunigungsgebot in den Hintergrund zu treten. Ergänzungsfragen an den Gutachter können im gerichtlichen Verfahren als Beweisantrag gemäss Art. 331 Abs. 2 StPO gestellt werden (HEER, in : BSK StPO I, Art. 188 N 3). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, hatte die Verteidigung bereits gut fünf Monate vor der Hauptverhandlung Kenntnis vom Gutachten und die Möglichkeit, sich damit auseinanderzusetzen, allfällige Beweisanträge zu stellen und anlässlich der Hauptverhandlung dazu Stellung zu nehmen (Urk. 96 S. 6 f.), was sie auch tat (Urk. 80 S. 4 ff.). Um dem Gutachter persönlich Ergänzungsfragen stellen zu können oder eine Verbesserung oder Ergänzung des Gutachtens zu beantragen, bot das Gericht zudem die Vertagung der Hauptverhandlung an. Die Verteidigung verzichtete darauf (Prot. I S. 38 f.). Der Mangel fehlender vorgängiger Fristansetzung ist damit geheilt; das rechtliche Gehör der Beschuldigten wurde vollumfänglich gewahrt. II. Sachverhalt 1. Anklagevorwurf Der Beschuldigten wird vorgeworfen, am 27. Dezember 2014 nach einem verbalen Streit mit ihrem Ehemann D._____ diesen daran gehindert zu haben, die Wohnung zu verlassen, indem sie ihn am Schal gepackt, in die Wohnung zurückgezogen und den Schal einmal um den Hals gewickelt habe. Sie habe den Schal zugezogen, ihm angedroht, ihn umzubringen, wenn er die Wohnung verlassen würde und ihn zudem mit der Hand am Hals gewürgt, so dass er nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Wohnung zu verlassen.

E. 3

Vollzug der Strafe Der Gutachter kam u.a. in Anwendung des Risiko-Assessments VRAG zum Schluss, dass bei der Beschuldigten ein geringes kriminelles Rückfallrisiko bestehe (Urk. 67 S. 48). Die Wahrscheinlichkeit, dass die Beschuldigte ähnliche Straftaten begeht, wird als gering eingeschätzt (Urk. 67 S. 61). Diese Einschätzung ist nachvollziehbar; die nicht vorbestrafte Beschuldigte hat sich seit der Tat vor gut drei Jahren denn auch nichts mehr zuschulden kommen lassen. Vor diesem Hintergrund bestehen keine Anhaltspunkte, welche die Vermutung einer günstigen Prognose umzustossen vermögen. Die Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB sind somit erfüllt. Mit der Vorinstanz erscheint eine Probezeit von 3 Jahren als angemessen.

- 21 -

E. 3.1

Allgemeine Grundsätze Die Vorinstanz hat zu den allgemeinen Grundsätzen der Beweiswürdigung das Nötige ausgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann darauf verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO; Urk. 96 S. 11 f.).

E. 3.2

Glaubwürdigkeit der Beteiligten Entgegen dem Vorbringen der Beschuldigten (Urk. 44 S. 5 f.) ergeben sich keine Hinweise für eine eingeschränkte Glaubwürdigkeit des Privatklägers. Der Umstand, dass er in der polizeilichen Einvernahme auf die Frage nach seiner Beziehung zur Beschuldigten aussagte, er wolle sich von der Beschuldigten scheiden lassen (Urk. 4/1 S. 2), beschlägt seine Glaubwürdigkeit in keiner Weise, vielmehr wird diese durch die offene Darlegung seines Scheidungswunsches gestützt. Dass der Privatkläger nicht vom Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte mit der Bemerkung, er werde Aussagen machen, ansonsten es ja nichts bringe (Urk. 4/1 S. 2), stellt entgegen der Auffassung der Verteidigung kein Indiz für eine falsche Anschuldigung dar (Urk. 44 S. 4). Die Bemerkung des Privatklägers ist schlicht eine zutreffende Feststellung. Vorliegend handelt es sich um ein Vieraugengeschehen und neben den Aussagen der beiden Beteiligten liegen keine weiteren Beweismittel vor, weshalb eine Aussageverweigerung des Beschuldigten dazu führen würde, dass kein belastendes Beweismittel vorhanden wäre.

E. 3.3

Würdigung der Aussagen der Beteiligten

E. 3.3.1

Aussagen der Beschuldigten a) Zusammenfassung Die Beschuldigte führte in ihrer polizeilichen Befragung vom 8. Januar 2015 aus, dass ihr Ehemann am 27. Dezember 2014, als er um ca. 17.30 Uhr nach Hause

- 10 - gekommen sei, die Polizei gerufen habe, nachdem er gesehen habe, dass sie Alkohol getrunken habe. Als er das Telefon in die Hand genommen habe, habe sie versucht, ihm dies aus der Hand zu reissen. Mit dem Vorwurf konfrontiert, ihren Ehemann daran gehindert zu haben, die Wohnung zu verlassen, ihn weiter gezwungen und ihm mit dem Tod gedroht zu haben, erklärte sie, dass dies alles Lügen seien. Es treffe zu, dass sie ca. einen Liter Weisswein getrunken habe und dass er sie weinend angetroffen habe (Urk. 4/2 S. 2 ff.). In der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 9. Januar 2015 ergänzte die Beschuldigte, dass sie ihrem Mann "vielleicht im Affekt" gesagt habe, dass sie ihn umbringen würde, wenn er die Wohnung verlasse (Urk. 4/3 S. 3). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 2. Februar 2015 hielt die Beschuldigte zwar an

ihrer Darstellung fest, wonach die Aussagen ihres Mannes Lügen seien; sie anerkannte jedoch auch die Vorwürfe und erklärte sich mit einem Strafbefehl wegen Nötigung einverstanden (Urk. 4/4 S. 2 und 3). In der Befragung anlässlich der Hauptverhandlung vor erster Instanz war die Beschuldigte nicht in der Lage, den Hergang des Geschehens zu beschreiben. Sie führte aber einlässlich aus, dass ihr Mann sie unter Druck gesetzt habe, damit sie in die Scheidung einwillige und dass er einen Skandal veranstaltet habe. Er habe gesehen, dass sie nicht nüchtern gewesen sei und habe die Polizei gerufen. Er habe einen Grund gesucht, um sie rauszuschmeissen (Urk. 41 S. 3 f.). Diese Ausführungen wiederholte sie vor Obergericht (Prot. II S. 15 ff.). Ergänzend erklärte sie, dass ihr Ehemann nach draussen gegangen sei und die Polizei von der Strasse aus angerufen habe. Neu erklärte sie, dass sie sich schlafen gelegt habe, nachdem er die Wohnung verlassen hatte (Prot. II S. 17). Sie räumte ein, dass sie nicht gewollt habe, dass ihr Mann die Wohnung verlasse, da sie mit ihm über die Situation sprechen wollen. Eine Auseinandersetzung habe es aber nicht gegeben (Prot. II S. 16 f.).

b) Würdigung Die Aussagen der Beschuldigten wurden im Laufe der Zeit ausschweifender und teilweise detaillierter. Dies widerspricht dem Umstand, dass Erinnerungen mit dem Lauf der Zeit üblicherweise eher verblassen. So erklärte sie erstmals in der Hauptverhandlung vom 9. Februar 2016, dass ihr Mann versucht habe, sie zu - 11 - schlagen (Urk. 41 S. 5). Dass sie mehr als ein Jahr wartete, um diese wichtige Information mitzuteilen, deutet darauf hin, dass es sich dabei nicht um die Wahrheit handelt. Auch wurden ihre Aussagen zum Grund, warum sie weinte, als ihr Mann nach Hause kam, mit der Zeit dramatischer. Anfänglich erwähnte sie von sich aus gar nicht, dass sie weinte. In der Haftvernahme erklärte sie dann, dass sie Nachrichten gelesen und geweint habe, als ihr Ehemann nach Hause gekommen sei (Urk. 4/3 S. 2). An der Hauptverhandlung führte sie sodann aus, dass sie mit Freundinnen aus der Ukraine gesprochen habe und diese ihr vom Tod von Verwandten der Beschuldigten berichtet hätten. Deshalb habe sie geweint. Vor Bezirksgericht gab sie auf die Frage des Richters, von wessen Tod sie erfahren habe, zunächst keine Antwort und erklärte dann auf erneutes Nachfragen, der Bruder und die Schwester ihres Onkels seien erschossen worden. Vor Obergericht erklärte die Beschuldigte zu diesem Thema auf entsprechende Frage hingegen, dass sie vom Tod eines Kollegen erfahren habe; dieser sei an einer Krankheit gestorben (Prot. II S. 19). Von wessen Tod die Beschuldigte erfahren hatte und unter welchen Umständen es dazu gekommen sein soll, konnte nicht restlos geklärt werden. Es gilt festzuhalten, dass, auch wenn sich diese Ereignisse tatsächlich so abgespielt hätten, doch merkwürdig ist, dass die Beschuldigte bruchstückhaft immer mehr Details zum Grund ihrer Gemütsregung angab und nicht bereits von Beginn weg darauf hinwies, zumal der Tod – und insbesondere das Umkommen im Krieg – von näheren Verwandten ein einschneidendes Erlebnis darstellt und eine emotionale Reaktion nachvollziehbar ist. Die Beschuldigte hatte zudem, wie sie selber angab, ungefähr einen Liter Weisswein konsumiert und wies gemäss Atemlufttest einen Alkoholpegel von beinahe 2 Promille auf. Wie ausgeführt, war sie emotional erregt und weinte als ihr Mann nach Hause kam. Die Aussage, wonach sie ihren Mann nicht auf das Sofa gedrückt hätte, weil sich dort ihr Laptop befunden habe, mit welchem man sehr vorsichtig umgehen müsse, lässt sich schlecht mit einer Handlung im Affekt vereinbaren. Ihre Aussage, dass ihr Ehemann den Schal sowieso nie auf diese Art trage, dass man ihn erwürgen könne, mutet sodann lebensfremd an und ist als Schutzbehauptung zu werten.

- 12 - Bereits die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen (Urk. 96 S. 13), dass die Ausführungen der Beschuldigten, wonach der Privatkläger bloss aufgrund des Umstandes,

dass er sie betrunken angetroffen hatte – ohne irgendeine Eskalation des Paarkonfliktes – den Entschluss gefasst haben soll, die Polizei zu rufen, nicht einleuchten. Die Angaben der Beschuldigten zum gesamten Geschehen weisen Widersprüche auf. Insgesamt sind ihre Aussagen ausschweifend, teilweise konfus und in einer Gesamtbetrachtung in Bezug auf das Kerngeschehen nicht glaubhaft. Es ist daher nur beschränkt auf ihre Aussagen abzustellen.

E. 3.3.2

Aussagen des Privatklägers a) Zusammenfassung Der Privatkläger erklärte in seiner Befragung vom 27. Dezember 2017 zusammengefasst, dass er nach 17.00 Uhr zu Hause angekommen sei, wo er seine Ehefrau stark weinend angetroffen habe. Auf seine Frage hin, weshalb sie weine, habe sie ihm vorgeworfen, dass er sich nie für sie interessiere. Er habe auch sofort gemerkt, dass sie alkoholisiert gewesen sei. Er habe deshalb gesagt, dass er die Wohnung wieder verlassen werde und seinen Schal um den Hals gelegt. Daraufhin sei seine Ehefrau ihm gefolgt, habe sich zwischen ihn und die Tür gestellt, die beiden Enden des Schals gepackt und ihn in die Wohnung zurückgezogen. Sie habe ihm dann sinngemäss gesagt, dass sie ihn umbringen werde. Daraufhin habe sie das eine Schalende genommen, es erneut um seinen Hals geschleift und ihn gegen den Diwan gedrückt. Als er sich daraufhin zu wehren begonnen und sich der Schal etwas gelöst habe, sei die Beschuldigte mit ihrer Hand an seinen Hals gegangen und habe zugedrückt, damit es ihm weh tue. Im Handgemenge sei es ihm gelungen, das Festnetztelefon zu greifen und den Polizeinotruf zu wählen. Die Beschuldigte habe versucht, ihm das Telefon aus der Hand zu reißen. Da die Beschuldigte schockiert gewesen sei – weil sie nicht ernsthaft damit gerechnet habe, dass er die Polizei wirklich rufen würde – habe sie von ihm abgesehen. Gemeinsam hätten sie dann auf das Eintreffen der Polizeibeamten gewartet (Urk. 4/1 S. 2 f.). Seine Aussagen wiederholte er in der staatsanwalt-

- 13 - schaftlichen Einvernahme vom 2. Februar 2015 und vor Vorinstanz (Urk. 4/5, Urk. 42). b) Würdigung Die Aussagen des Privatklägers sind konstant, lebensnah und detailliert. Er belastet die Beschuldigte nicht übermässig, indem er von sich aus angab, dass sie nur "ein bisschen" zugedrückt habe und er auch nicht bewusstlos geworden sei. Wie sogleich darauf einzugehen sein wird, relativierte er auch die Todesdrohung, wonach diese im Russischen des Öfteren verwendet werde und er solche Drohungen seiner Frau bis zum eingeklagten Vorfall nicht ernst genommen habe. Die Beschuldigte liess ausführen, es sei ein Lügensignal darin zu sehen, dass der Privatkläger in der ersten polizeilichen Einvernahme nicht erwähnte, dass die Beschuldigte ihm gedroht habe, ihn umzubringen (Urk. 44 S. 6 f). Seine Aussage lautete: "An die Worte, wo sie da gesagt hat, kann ich mich aber nicht mehr genau erinnern. Ich erwiderte ihr jedenfalls, dass sie mich nun endlich umbringen solle." Auf entsprechendes Nachhaken erklärte er erneut, dass er sich nicht an die genauen Worte erinnere, sie aber gesagt habe, dass sie ihn umbringen werde. Er relativierte diese Aussage, indem er sogleich anfügte, dass die Russen dies des Öfteren sagen würden (Urk. 4/1 S. 3). Dass er ihr geantwortet habe, sie solle ihn "nun endlich umbringen", macht keinen Sinn, wenn sie ihm nicht zuvor gedroht hatte, ihn umzubringen und wirkt überdies spontan und nicht erfunden. Aus seinen Aussagen geht demnach – entgegen der Ansicht der Beschuldigten (Urk. 106 S. 6) – klar verständlich hervor, dass sie ihm sagte, dass sie ihn umbringen werde. An den genauen Wortlaut erinnerte er sich nicht und er erklärte auch (zugunsten der Beschuldigten), dass diese Worte von Russen häufig gebraucht werden, was darauf hindeutet, dass es sich nicht immer – vermutlich auch zwischen

der Beschuldigten und dem Privatkläger – um eine Drohung, sondern wohl zum grossen Teil um daher gesagte Worthülsen handelt. Der Privatkläger erklärte nachvollziehbar, dass vergleichbare Vorfälle bereits vorgekommen seien, er aber zum ersten Mal wirklich Angst vor der Beschuldigten bekommen habe.

- 14 - Die Beschuldigte liess sodann vorbringen, dass der Privatkläger ihr, als sie in der Psychiatrischen Universitätsklinik war, eine SMS schrieb, wonach es gut komme, wenn sie sich scheiden lassen würde (Urk. 44 S. 8). Darin sei sein Motiv zu sehen, die Beschuldigte falsch beschuldigen zu wollen, um eine Scheidung durchzusetzen. Zur Motivlage des Privatklägers kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach seine Aussagen nicht aufgrund seiner Motive von vornherein unglaubhaft sind (Urk. 96 S. 10). Die Verteidigung macht weiter geltend, der Privatkläger habe sich bei seiner Einvernahme im Gewaltschutzverfahren bestürzt gezeigt, als er erfahren habe, dass die Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt worden sei. Dieses Verhalten zeige, dass der Privatkläger nie daran gedacht habe, dass die Beschuldigte ins Gefängnis komme, weil es eben keinen Grund dafür gebe. Die Bestürzung des Privatklägers zeige, dass die von ihm vorgebrachten Belastungen nicht der Wahrheit entsprechen (Urk. 4 S. 5 f.). Dieser Argumentation der Verteidigung kann nicht gefolgt werden, vielmehr ist den Äusserungen des Privatklägers zu entnehmen, dass er der Auffassung war, dass die Beschuldigte in einer psychiatrischen Klinik unterzubringen sei, nicht ins Gefängnis gehöre. Die Beschuldigte war nach dem Vorfall auch in die Psychiatrische Universitätsklinik eingewiesen worden und hat sich vom 27. September 2017 bis 22. Dezember 2017 freiwillig im Psychiatriestützpunkt des Bezirksspitals Affoltern behandeln lassen (Urk. 101/1, Urk. 104 S. 2). Der Privatkläger war sich demnach bewusst, dass die Beschuldigte psychiatrische Betreuung benötigt und seine Bestürzung ist im Gegenteil so zu werten, dass er sich Sorgen um die Beschuldigte und ihre Gesundheit machte. Dass er sich trotz der gewollten Scheidung um sie sorgte, ist nicht abwegig, sondern nachvollziehbar. Vor diesem Hintergrund ist eine falsche Anschuldigung umso weniger anzunehmen. Insgesamt sind die Aussagen des Privatklägers glaubhaft. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Falschbelastung der Beschuldigten. Der Sachverhalt hat sich demnach gemäss seinen Schilderungen abgespielt und es ist für die rechtliche Würdigung auf den Anklagesachverhalt abzustellen.

- 15 - III. Rechtliche Würdigung 1. Rechtliches Vorab kann auf die zutreffende rechtliche Würdigung der Vorinstanz verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO, Urk. 92 S. 16). Ergänzend ist Folgendes festzuhalten: Schuldunfähigkeit als Merkmal ausgeschlossener Schuld setzt eine tatbestandsmässige und rechtswidrige – und damit regelmässig eine vorsätzliche – Handlung voraus. Die Frage, ob der Täter vorsätzlich, d.h. mit Wissen und Willen i.S.v. Art. 12 Abs. 2 StGB gehandelt hat, ist von der Frage der Schuldfähigkeit zu unterscheiden. Schuldunfähigkeit bedeutet nicht, dass der Täter keinen tatbestandsmässigen Vorsatz bilden könnte; vielmehr kann grundsätzlich auch der völlig Schuldunfähige vorsätzlich handeln. Im Zustand ausgeschlossener Schuldfähigkeit können (zweckrationale) Handlungen gerade deshalb ausgeführt werden, weil die normalerweise bestehenden Hemmungen infolge Alkohol- oder Medikamentenkonsums oder einer bestehenden oder im Tatzeitpunkt einwirkenden Krankheit bzw. psychischen Störung lahm gelegt sind. Die Einsicht in das Tatunrecht bedingt einen normativen Wertungsakt, der Bestand und Geltung der Norm erfasst und dessen Vornahme aufgrund einer psychischen Störung eingeschränkt sein kann. Beim Vorsatz dagegen geht es um die

Umsetzung eines Handlungsent- schlusses auf der Grundlage von sinnlich wahrgenommenen oder vorgestellten Tatumständen, was auch bei fehlender Einsicht in das Unrecht möglich ist, weil es dazu des entsprechenden Wertungsaktes nicht bedarf (BOMMER/DITTMANN, in: BSK StGB I, Art. 19 N 18 f., Entscheid des Obergerichts SB140138 vom 9. Juli 2014, Erw. III.A.3). 2. Subjektiver Tatbestand Wenn die Verteidigung geltend macht, dass der Beschuldigten das Bewusstsein gefehlt habe, eine Nötigungshandlung zu begehen (Urk. 80 S. 3), ist ihr entge- genzuhalten, dass für die vorsätzliche Tatbegehung ein Handeln mit Wissen und Willen erforderlich ist. Nicht erforderlich ist dagegen ein Bewusstsein bezüglich

- 16 - der Tatbestandsmässigkeit des Handelns. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht – soweit der Täter nicht geständig ist – regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rück- schlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters er- lauben (BGE 134 IV 26, Erw. 3.2.2). Vorliegend hat die Beschuldigte den Privat- kläger am Schal gepackt, von der Türe zurückgezogen und den Schal zugezogen und ihn mit einer Hand am Hals gewürgt. Es ist zwar davon auszugehen, dass die Beschuldigte im Affekt gehandelt hat, jedoch führt dies entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht dazu, dass Fahrlässigkeit vorliegt. Pflichtwidrige Unvorsich- tigkeit im Sinne von Art. 12 Abs. 3 StGB ist nicht zu erkennen, vielmehr wollte die Beschuldigte die Handlungen vornehmen in der Absicht, den Privatkläger am Ver- lassen der Wohnung zu hindern, was ihr auch gelungen ist.

E. 4

Weisung Gemäss Gutachten wird es mit einer Progredienz der hirnrorganischen Störung in der Zukunft überwiegend wahrscheinlich zu einer ungünstigen Veränderung der momentan aufgestellten kriminellen Prognose kommen und kann die hirnrorgani- sche Störung keiner kausalen Behandlung zugeführt werden. Jedoch ist eine the- rapeutische Behandlung indiziert zum besseren Umgang mit den Folgen der Stö- rung und zur Aktivierung von allenfalls noch vorhandenen psychischen Ressour- cen. Ferner sollte auch die Abhängigkeitsproblematik gezielt angegangen werden (Urk. 67 S. 61 f.). Mit anderen Worten befürwortet der Gutachter eine ambulante therapeutische Behandlung. Eine solche erscheint zweifellos geeignet, die Be- schuldigte zu unterstützen. Jedoch erscheint fraglich, ob die Voraussetzungen zur Anordnung einer ambulanten Massnahme gegeben sind. Es kann hierzu auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 96 S. 19 f.). Für die Erteilung einer Weisung zur ärztlichen und psychologischen Betreuung ist nicht erforderlich, dass die Voraussetzungen von Art. 63 StGB erfüllt sind (Trech- sel/Aebersold, in: Trechsel/Pieth, Praxiskommentar StGB, 3. Aufl. 2018, Art. 94 N 6). Die Fortsetzung der psychologischen Betreuung stellt eine wichtige Unter- stützung für die Beschuldigte dar und ist mit der Vorinstanz zu befürworten. Die Beschuldigte erklärte vor Obergericht, dass sie die Behandlung bei B._____ nicht nur weiterführen wolle, sondern auch müsse, da sie die psychologische Unter- stützung brauche (Prot. II S. 15). Da die Beschuldigte offensichtlich einsieht, dass die psychologische Betreuung erforderlich ist, ist ihr die Weisung zu erteilen, die Behandlung bei B._____ weiterzuführen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Regelung der Kostenfolgen zu bestäti- gen. Entsprechend sind der Beschuldigten auch die Kosten des Berufungsverfah- rens, ausgenommen derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen, ange- sichts der prekären finanziellen Situation der Beschuldigten allerdings definitiv ab- zuschreiben. Das Honorar der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 5'100.–

festzulegen.

- 22 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.